

**LANDESVERBAND DER DIPLOMINGENIEURE FÜR  
VERMESSUNGSWESEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN  
AUSSCHUSS GESETZGEBUNG (LDV NW AG)  
- Der Ausschußvorsitzende -**

LDV NW AG, Alsenstr. 27, D-4354 Datteln

21. MAI 91

Landtag NW  
Herrn MdL Egbert Reinhard  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Innere Verwaltung  
Postfach 1143

Dipl.-Ing. Gerhard Pilger  
Alsenstr. 27  
4354 Datteln

Tel. 02363/55546

4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
24.01.91

Unser Zeichen  
Pi/Pi

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT  
11/632**

Novellierung der ObVermIngBO NW

Sehr geehrter Herr Reinhard,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.01.91. Nach unserer Kenntnis beabsichtigt der Innenminister für die Vorlage eines Gesetzesentwurfes, die Zulassung zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (ObVI) von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:

1. ein wissenschaftliches Studium der Geodäsie, die Assessorenprüfung und ein einjähriges Praktikum oder
2. ein wissenschaftliches Studium der Geodäsie und ein vierjähriges einschlägiges Praktikum oder
3. ein Fachhochschulstudium und ein achtjähriges einschlägiges Praktikum,

verbunden jeweils mit dem Nachweis der Qualifikation vor einem Prüfungsausschuß.

Über diese Vorstellungen wurde bereits in der 3. Sitzung des Innenausschusses am 27.09.90 diskutiert. Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

zu 1.:

Eine zusätzliche Prüfung für die Vermessungsassessoren vor einem Prüfungsausschuß lehnen wir ab. Diese Prüfung ist eine starke Abwertung der qualifizierten "Großen Staatsprüfung" für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst! Welche neuen Anforderungen gibt es, die es notwendig erscheinen lassen, für die Vermessungsassessoren eine zusätzliche Prüfung einzuführen?

Die bisherige langjährige Praxis hat gezeigt, daß Vermessungs-assessoren/-innen den Anforderungen für die Ausübung dieses Berufs gerecht werden und ein Büro erfolgreich leiten können. Ist diese Prüfung vielleicht als ein Regularium gedacht, um die Zahl der ÖbVI zu begrenzen?

Auch in vergleichbaren Ausbildungen ist eine solche Prüfung nicht erforderlich. Ein Jurist mit Staatsexamen zum Beispiel muß keine weitere Prüfung machen, um Notar zu werden.

zu 2.:

Ein vierjähriges Praktikum kann den Vorbereitungsdienst nicht ersetzen! Der ÖbVI ist Behörde i.S.d. §1 VwVfG. Daher benötigt er die in der Referendarzeit erworbene Verwaltungserfahrung.

Außerdem erhält er in dieser Zeit Einblick in die Problematik, die mit dem Eigentums- sowie Grundbuchrecht und dem Liegenschaftswesen verbunden ist. Da jeder nicht aufgedeckte Fehler im Liegenschaftskataster die Eigentumsgarantie des GG berührt, richtet ein Fehlen des Gefühls für die o.g. Problematik bei der Ausübung des Berufs ÖbVI einen großen Schaden an.

zu 3.:

Die zu 2. genannten Argumente treffen auch hier zu. Bei der Diskussion des Punktes 3 darf keinesfalls vergessen werden, daß der Ausgangspunkt für die Zulassung von gebäudeeinmessenden Dipl.-Ing. (FH) als ÖbVI die Besitzstandswahrung der privaten Vermessungsstellen war. Eine derartige Regelung bedeutet aber einen gewaltigen Eingriff in den Besitzstand der jetzigen ÖbVI. Dieser ist gem. Art.3 GG mindestens genauso schützenswert wie der der privaten Stellen. Außerdem befürchten wir, daß mit dieser Aufweichung der Zulassungsvoraussetzungen auf Dauer ein Eingriff in das Eigentum (Rechtssicherheit!) der Grundstückseigentümer einhergeht.

Die Zulassung von Dipl.-Ing. (FH) bedeutet eine weite Öffnung des Zugangs zum Beruf des ÖbVI. Wenn jedoch im Hinblick darauf, daß es ohnehin zu viele ÖbVI in NW gibt, an eine Begrenzung ihrer Anzahl gedacht ist, sollte man gerade die Zulassung von Dipl.-Ing. (FH) vermeiden.

Die Ansprüche an die Tätigkeit des ÖbVI steigen ständig. Daher sollte die Ausbildung so qualifiziert wie möglich sein. Die beste Qualifikation ist nur durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit anschließender Referendarzeit zu erreichen. Dies ist nach wie vor unstrittig, was mit dem kürzeren Praktikum (siehe 1.) anerkannt wird.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den im Innenausschuß vertretenen Parteien für weitere Beratungen zur Verfügung zu stellen und uns darüber zu informieren, inwieweit unsere Anregungen und Bedenken Eingang in die Beratungen gefunden haben. Recht herzlichen Dank für Ihre Mühen.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Pilger